

Ein Vermächtnis Kants

Im September 1795, fünf Monate nach dem Abschluß des Baseler Friedensvertrags zwischen dem revolutionären Frankreich und Preußen, erschien im Verlag von Nicolovius Immanuel Kants Traktat „Zum ewigen Frieden“ – von den Zeitgenossen teils mit großem Interesse und viel Zustimmung, teils aber auch mit Skepsis und Widerspruch aufgenommen. Übereinstimmend wurde wohl das humane Anliegen des berühmten Königsberger Weltweisen anerkannt. Jedoch dieser kleinen Schrift blieb nicht das Schicksal erspart, das auch auf manchem der Hauptwerke Kants lastete: vom Leser mißverstanden zu werden. Der sarkastische und ironische Stil, mit dem Kant seine Zeitkritik vortrug, wurde oft nicht durchschaut. Hinzu kam die umständliche Form der Darstellung und Betrachtungsweise. Die Gliederung des Traktats nach dem Modell der damals üblichen Friedensverträge (in sechs Präliminarartikeln mit Bedingungen für einen möglichst wirkungsvollen Friedensvertrag und drei Definitivartikeln mit fixierten Ga-[89]rantien für einen dauerhaften Friedensbund) mag diesmal zu dem Mißverständnis beigetragen haben: Kant wolle in naiv-aufklärerischer Manier einen moralischen Appell an die Staaten zur schnellen Einführung eines „ewigen Friedens“ erlassen.

In Wirklichkeit aber handelte es sich bei diesem Traktat um einen „philosophischen Entwurf“, wie übrigens der Untertitel ausweist. Er entstand im Rahmen einer komplexen universalgeschichtlichen Betrachtungsweise, die die Entwicklung der Menschheit als einen langwierigen, qualvollen und nur durch tätige Selbstgestaltung zu erlangenden Fortschritt auffaßte. Eben dies beschäftigte Kant bereits seit den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts. In diesem Zusammenhang bewegte Kant auch die Idee eines Völkerbundes. Seine rechtsphilosophischen Konzepte und Reflexionen zu Gottfried Achenwalls „Juris naturalis pars posterior“ sowie seine eigenen Notizen zur Rechtsphilosophie enthielten Kommentierungen des Kriegsrechts unter dem Aspekt möglicher Garantien für die Wahrung von Menschenrechten in Kriegszeiten. In den kleineren, jedoch keineswegs nebensächlichen Schriften zur Geschichtsphilosophie erörterte Kant immer wieder das Problem der Kriege in der Geschichte und der Garantien für einen dauerhaften Frieden. So in den Abhandlungen „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ (1784) und „Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte“ (1786), aber auch in der „Kritik der Urteilskraft“ (1790), in dem Artikel „Über den Gemeinspruch: ‚Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis‘“, (1793) und schließlich in der Schrift „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“ (1793). Es waren Geschichts- und Gesellschaftstheorien von Rousseau, Hume, Hobbes, Grotius, Pufendorf, Baumgarten, Achenwall und anderen, die ihm dafür ein ideengeschichtliches Material boten, mit dem er sich produktiv auseinandersetzte.

Vor allem aber verfolgte Kant mit permanenter Aufmerksamkeit die zwei großen bürgerlichen Revolutionen seines Jahrhunderts, und er machte sich mit den Menschen- und Bürgerrechtsdeklarationen insbesondere unter dem Aspekt der Friedensfähigkeit progressiver Verfassungen vertraut. In den sechziger Jahren notierte er seine Eindrücke über die beginnende nordamerikanische Unabhängigkeitsbewegung: Er kritisierte England, das er kurz zuvor wegen des „Systems der bürgerlichen Verfassung“ hervorgehoben hatte, nunmehr wegen der Absage an die Ideen des Kosmopolitismus und des Bestrebens, die nordamerikanischen Ländereien als Kolonien für sich zu erhalten. In den neunziger Jahren brandmarkte er die Politik des englischen Ministerpräsidenten William Pitt gegenüber dem revolutionären Frankreich als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines autonomen Staates und Volkes. Unter dem Einfluß dieser politischen Bewegungen hat sich ohne Zweifel Kants Auffassung über die Rolle der Kriege in der Geschichte und die Chancen für die Schaffung eines Friedensbundes konkretisiert. Doch die Art und Weise, wie er seine Vorstellungen über Krieg und Frieden in die geschichtsphilosophische Gesamtkonzeption einband und begründete, hatte er sich bereits früh erarbeitet. Besonders die universalgeschichtliche und [90] problemreiche Sichtweise verlieh seinen Auffassungen innerhalb aller Überlegungen und Theorien der bürgerlichen Emanzipationsbewegung des 18. Jahrhunderts ein besonderes Gewicht und einen hohen Grad der Problematisierung.

Unter dem Einfluß Rousseaus hatte Kant die Geschichte zu reflektieren begonnen: als einen widerspruchsvollen Fortschritt der Menschengattung, in dem der Mensch durch „Arbeit“ und „Zwietracht“,

wie er später schrieb¹, sich alles selbst verdanke. Er verstand die geschichtliche Entwicklung als ein Wechselspiel verschiedener Triebkräfte, die vom Menschen durch sein tätiges Verhalten in Gang gesetzt sind und sich als Zusammenwirken von Moralisierung, Kultivierung und Zivilisierung (Disziplinierung) erweisen. Diese geschichtsphilosophische Grundidee sollte hypothetisch die Möglichkeit bieten, „ein sonst planloses Aggregat menschlicher Handlungen wenigstens im Großen als System darzustellen“². Ist auch – nach Kant – der Grad der Moralisierung das Kriterium für den Humanitätsgehalt der Geschichte, da hier der Mensch allein seinem reinen Vernunftgesetz‘ dem Sittengesetz, gehorcht, so muß er doch seine Vernunftanlage erst gebrauchen lernen. Die Moral sei weder allein auf die Aufklärung und die Selbstbesinnung zurückzuführen, noch könne sie als alleinige Triebfeder des Fortschritts gewertet werden. Es seien die Unbilden der Umwelt, mit denen sich die Menschen auseinandersetzen, und *vor allem* die Widersprüchlichkeit ihrer eigenen „gesellig-ungeselligen“ Natur, welche das tätige Verhalten anstacheln und auch die Vernunft zur Entfaltung bringen. So schreite die Gattung als Ganzes fort, obgleich die Individuen darunter oft zu leiden hätten. Es sei die Gattung also, die den menschlichen Fortschritt, die Vervollkommnung des Vernunftgebrauchs repräsentiert – wenn auch die Individuen diese Vollkommenheit niemals erreichen.

Zu den höchsten Gipfeln der Menschheitsentwicklung zählte Kant die Idee des Völkerbundes und das ausgearbeitete Völkerrecht. Im Zusammenhang mit Überlegungen zu Rousseaus Idee des Gesellschaftsvertrags und Hobbes „Leviathan“ wurde der Völkerbundsgedanke nach den uns überlieferten Notizen Kants in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre zum ersten Mal erwähnt. Während Rousseau das Ideal des Staatsrechts nach den Regeln der *Gleichheit* aller Menschen denke, dabei aber von der besonderen (nämlich widersprüchlichen) Natur der Menschen abstrahiere, komme Hobbes aufgrund der Berücksichtigung dieser besonderen Natur auf die Idee einer Gesellschaft nach den Regeln der *Sicherheit*. Im Anschluß an diese Unterscheidung notierte Kant: „Der Völkerbund: das ideal des Völkerrechts, als die Vollendung der Gesellschaften in Ansehung äußerer Verhältnisse.“³ Auch in den Notizen zu seinen Anthropologievorlesungen erörterte Kant die Probleme eines widerspruchsvollen, vom Menschen selbst zunehmend vernünftig zu gestaltenden Geschichtsverlaufes, wobei der innere Fortschritt der Staaten zugleich die Bedingungen für friedfertige Beziehungen nach außen schaffe.

In streng systematisch entwickelter Form publizierte Kant seine geschichtsphilosophische Konzeption erstmalig 1784 unter der Überschrift „Idee zu einer all-[91]gemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“. Hier ordnete er seine Gedanken, wie die Bedingungen für einen ewigen Frieden zu schaffen seien, in die universalgeschichtliche Gesamtschau ein. Er verteidigte die Völkerbundsideen des Abbé de Saint-Pierre und des Jean-Jacques Rousseau, die vielen Zeitgenossen als illusionär erschienen, begründete aber ihre Realisierbarkeit auf eine originäre Weise. Zunächst erblickte er im „gesellig-ungeselligen“ Charakter des Menschen (dem „Antagonismus“ der Geschichte) die Ursache ständiger Auseinandersetzungen und Kriege. Eben diese seien im bisherigen, barbarischen Geschichtsverlauf nicht nur unvermeidbar, sondern auch ein notwendiger Antrieb zur Entwicklung der menschlichen Anlagen. Obwohl die gesellige Anlage im Menschen dominiere, sei der bisherige Fortschritt ohne Zwietracht nicht möglich. Kant sah darin eine „Absicht der Natur“. Er schrieb der Zwietracht die Funktion einer verborgenen, hinter dem Rücken der Menschen wirkenden Gesetzmäßigkeit zu, eines „Mechanism“ oder „Automaten“: „Der Mensch will Eintracht; aber die Natur weiß besser, was für seine Gattung gut ist: sie will Zwietracht.“⁴ Denn trotz ihrer katastrophalen Auswirkungen auf Individuen und Völker fördern selbst Kriege, so meinte Kant, die Entwicklung der Kultur, sogar der Vernunft: Sie würden nämlich – dies ist der springende Punkt – zu der vernünftigen Einsicht zwingen, daß die Gewaltpolitik durch Selbstdisziplinierung (Rechtspolitik) abgelöst werden müsse. Es sei notwendig, mittels des Völkerbundes in einen Zustand der Ruhe und Sicherheit einzutreten. Dieser Bund schütze und verteidige als vereinigte Macht einen jeden, auch den kleinsten Staat. Kriege hingegen seien als ständige Versuche zu betrachten, „(zwar nicht in der Absicht der Menschen, aber

¹ Immanuel Kant: Muthmaßlicher Anfang der Menschengeschichte. In: Gesammelte Schriften (Akademieausgabe), Bd. VIII, Berlin 1912, S. 118.

² Derselbe: Idee einer Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. In: Ebenda, S. 29.

³ Derselbe: Reflexionen zur Moralphilosophie. In: Ebenda, Bd. XIX, Berlin – Leipzig 1934, S. 99.

⁴ Ebenda, Bd. VIII, S. 21.

doch in der Absicht der Natur) neue Verhältnisse der Staaten zu Stande zu bringen“⁵. Deshalb müsse es schließlich einmal, „theils durch die bestmögliche Anordnung der bürgerlichen Verfassung innerlich, theils durch eine gemeinschaftliche Verabredung und Gesetzgebung äußerlich“, zu einem Zustande kommen, „der, einem bürgerlichen gemeinen Wesen ähnlich, so wie ein *Automat* sich selbst erhalten“ könne.⁶

Auf der Grundlage dieser geschichtsphilosophischen Betrachtung hat Kant die Kriege seines Jahrhunderts in ihren konkreten politischen Motivationen gründlich studiert und bewertet. Kriege waren und sind, das erfaßte dieser politische Denker, Konflikte zwischen Staaten und Staatsoberhäuptern, von konkreten Interessen bewegt – nicht aber naturgegebene Aggressivitäten der Menschen schlechthin. Auch entfalle die Verschiedenheit der Nationalcharaktere und der Rassen als eigentliche Ursache der Feindseligkeiten. Obwohl Kant über den Charakter der Nationen und der Rassen manches Vorurteil formulierte, bekannte er sich zu einem humanen Kosmopolitismus, der jedem Individuum, gleich welcher Nation oder Rasse, die gleiche Menschenwürde strikt zubilligte: stammten die Individuen doch letztlich alle von „*einem* Paar“ ab.⁷ Dies war eine Analogie zum biblischen Schöpfungsmythos, die er aber keineswegs religiös meinte. Ein Paar müsse angenommen werden, um die Einheit der Menschenfamilie, statt einer Verschiedenheit der Abstammung, vorauszusetzen. So wollte Kant den einheitli-[92]chen genetischen Ursprung aller Rassen versinnbildlichen. Seine Darstellung und Kritik der Kriege beruhte folglich auf dem Prinzip der gleichen Menschenwürde.

Es sind vier Arten von ungerechten Kriegen, die Kant in seinen Werken kritisiert hat: Erstens den feudalen Eroberungskrieg; zweitens den Kolonialkrieg gegen eine eingeborene Bevölkerung; drittens den Krieg einer Kolonialmacht gegen die Unabhängigkeitsbewegung einer ehemaligen Kolonie, welche sich im Prozeß des inneren Fortschritts und der Freiheit nach außen befindet (England gegen Nordamerika); viertens schließlich – gemäß den Erfahrungen der Französischen Revolution – die Interventionskriege der feudalabsolutistischen Staaten gegen das bürgerliche Frankreich. In allen diesen Fällen verurteilte Kant die Motive und Methoden der zum Krieg treibenden Seiten, und er billigte den betroffenen Völkern das Recht auf Selbstverteidigung zu.

In seinem Säkulum, dem „Jahrhundert der Aufklärung“, das jedoch noch kein aufgeklärtes Jahrhundert sei,⁸ sah Kant noch keine reale Chance, einen dauerhaften Friedensbund der Staaten zu verwirklichen. Vielmehr betrachtete er den ewigen Frieden als ein Fernziel, dessen Realisierung von vielfältigen Bedingungen der inneren Entwicklung der Staaten abhängt: Der ewige Friede könne nur auf dem Wege der Durchsetzung des Naturrechts aller Menschen erreicht werden – im Innern der Staaten durch die Verfassung und nach außen durch das Völkerrecht garantiert. Nur so werde auch ein allgemeines Weltbürgerrecht erreicht. Diese Auffassung des Naturrechts und seiner Konkretisierung im Völker- und Weltbürgerrecht hatte Kant schon vor dem Traktat „Zum ewigen Frieden“ erarbeitet (aber erst 1797 im Werk „Die Metaphysik der Sitten“ publiziert). Demnach sah er Individuen und Staaten in einem Zusammenhang. Wie nämlich dem Naturrecht zufolge alle Individuen in einer Staatsverfassung als frei und gleich anerkannt sein müßten, so seien ebenfalls alle Staaten nach dem Völkerrecht als autonom („wie eine Person“) zu betrachten. Das Weltbürgerrecht wiederum achte und sichere das Recht der Völker auf den angestammten Grund und Boden, ihrem ursprünglichen Gemeinbesitz. Solange freilich ein dauerhafter Friedensbund noch nicht möglich sei, schließe das Völkerrecht auch das Recht zum Kriege mit ein – aber nur zum Verteidigungskrieg, der überdies durch die Art seines Friedensschlusses keinem neuen Krieg, sondern dem wahren Frieden zuarbeiten müsse. Um wenigstens einen vorläufigen Friedenszustand möglich zu machen, bot Kant den Gedanken eines Vereins einiger Staaten in der Form eines permanenten Staatenkongresses an. Aber das gegenwärtige statuarische Recht entspreche der oft noch gewalttätigen Praxis der Staaten. Das Recht müsse der Idee des Friedens angenähert werden, könne sie jedoch nicht repräsentieren.

⁵ Ebenda, S. 24 f.

⁶ Ebenda, S. 25.

⁷ Derselbe: Muthmaßlicher Anfang der Menschengeschichte. In: Ebenda, S. 110.

⁸ Derselbe: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? In: Ebenda, S. 40.

Um diesen Annäherungsprozeß rechtlich abzusichern, teilte Kant seine Schrift „Zum ewigen Frieden“ folgerichtig in Präliminarartikel und Definitivartikel ein. Dabei unterschied er zwischen einem Friedensvertrag (*pactum pacis*) und einem Friedensbund (*foedus pacificum*), wie ihn der Traktat anstrebt, weil der Vertrag „bloß *einen* Krieg, jener aber *alle* Kriege auf immer zu endigen“ suche.⁹ Bereits die Präliminarartikel enthalten Kants Standpunkt über die Anerkennung der [93] Prinzipien des Naturrechts. Auch ein Friedensvertrag sei keineswegs bloß an den pragmatischen Absichten eines vorläufigen Friedens (eines „Waffenstillstandes“, wie Kant sarkastisch vermerkt), sondern am prinzipiellen Naturrecht zu messen. Zwar könne es in der Geschichte vorläufig nur darum gehen, die Kriege „zuerst menschlicher, darauf seltener zu machen“, um sie schließlich als Angriffskriege zu vermeiden. Aber es müsse schon in dieser Interimsphase bis zum „ewigen Frieden“, die Kant realistisch als sehr langwierig betrachtete, eine humane, völkerrechtliche Regelung der Staatenbeziehungen geben.

So forderte Kant im ersten Präliminarartikel, daß kein Friedensvertrag mit dem geheimen Vorbehalt eines künftigen Krieges abgeschlossen werden darf. Im zweiten Präliminarartikel hob er die naturrechtlich begründete Position der Autonomie der Staaten hervor: „Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleichviel) von einem anderen Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können. Ein Staat ist nämlich nicht (wie etwa der Boden, auf dem er seinen Sitz hat) eine Habe (*patrimonium*). Er ist eine Gesellschaft von Menschen, über die Niemand anders als er selbst zu gebieten und zu disponiren hat.“¹⁰ Ihn einem anderen Staate einzuverleiben – sei es durch Eroberung oder Erbrecht oder Heirat – heiße, ihn als „moralische Person“ aufheben zu wollen. Desgleichen wird im dritten Präliminarartikel der Standpunkt unantastbarer Menschenrechte zugrunde gelegt: Stehende Heere sollen mit der Zeit aufgelöst werden – nicht nur wegen der Kostenlast für das Volk und der aktuellen Kriegsgefahr, sondern auch, weil „zum Töden oder getötet zu werden in Sold genommen zu sein, ein Gebrauch von Menschen als bloßen Maschinen und Werkzeugen in der Hand eines Andern (des Staats) ... sich nicht wohl mit dem Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person vereinigen läßt.“¹¹ Aber: „Ganz anders ist es mit der freiwilligen periodisch vorgenommenen Übung der Staatsbürger in Waffen bewandt, sich und ihr Vaterland dadurch gegen Angriffe von außen zu sichern.“¹² Der vierte Präliminarartikel verbietet Staatsschulden für Rüstungszwecke und der sechste den Gebrauch derart feindlicher Gewaltmittel wie den Einsatz von Meuchelmördern und Giftmischern, die Brechung der Kapitulation, die Anstiftung zum Verrat – alles Praktiken, die jedes Recht unterlaufen.

Überhaupt könne der Krieg nur ein trauriges Notmittel im Naturzustande (einem Zustand unzureichender Rechtsfixierung) sein. Er dürfe nicht als ein Bestrafungskrieg geführt werden – dies lasse sich zwischen Staaten nicht denken, da sie gleichgeordnet, nicht untergeordnet sind. „Woraus denn folgt: daß ein Ausrottungskrieg, wo die Vertilgung beider Theile zugleich und mit diesen auch alles Recht treffen kann, den ewigen Frieden nur auf dem großen Kirchhofe der Menschengattung statt finden lassen würde. Ein solcher Krieg also, mithin der Gebrauch der Mittel, die dahin führen, muß schlechterdings unerlaubt sein.“¹³ Kant hatte seine Schrift mit der scherzhaften Alternative eingeleitet, ob nicht der „ewige Friede“ als Kirchhofsfriede zu denken sei, wie auf dem Schilde eines holländischen Gastwirts, das mit der Inschrift „Zum ewigen Frieden“ einen Kirch-[94]hof darstelle, oder ob es sich um einen süßen Traum der Philosophen handle. Tatsächlich aber behandelte Kant das Thema mit tiefem Ernst, kühner Zeitkritik und humanistischem Pathos.

Dies zeigt sich besonders deutlich und aktuell im fünften Präliminarartikel: „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewalthätig einmischen.“¹⁴ Dazu berechtige auch nicht die „Gesetzlosigkeit“, „das Skandal“, welches ein Volk durch den Sturz seiner Regierung hervorrufen könne. „So lange aber dieser innere Streit noch nicht entschieden ist, würde diese Einmischung äußerer

⁹ Derselbe: Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf In: Ebenda, S. 356.

¹⁰ Ebenda, S. 344.

¹¹ Ebenda, S. 345.

¹² Ebenda.

¹³ Ebenda, S. 347.

¹⁴ Ebenda, S. 346.

Mächte Verletzung der Rechte eines nur mit seiner inneren Krankheit ringenden, von keinem anderen abhängenden Volks, selbst also ein gegebenes Skandal sein und die Autonomie aller Staaten unsicher machen.“¹⁵ Freilich drückt sich in diesen Passagen Kants widersprüchliche Haltung zum Revolutionskrieg eines Landes aus. Bürgerkriege, Revolutionen werden von Kant immer wieder als ungesetzlich bezeichnet, weil einmal vorhandene Verfassungen durch sie mit Gewalt, statt mit Reformen verändert würden. Doch wenn ein bis auf das Blut gepeinigtes Volk (wie eben das französische) seine Despoten gewaltsam gestürzt und dabei vielleicht sogar Greuel auf Greuel gehäuft habe, so bleibe es dennoch ein Subjekt von Eigenwürde‘ Selbstzweck und Selbstbestimmung. Eine Einmischung von außen sei abzulehnen. Interventionskriege seien folglich „*allemal Unrecht*“, und ein derart angegriffenes Volk habe das Recht auf Selbstbewaffnung und Selbstverteidigung. Man lese Kants enthusiastische Würdigung der französischen Revolutionsarmee, deren bessere moralische Waffen selbst den Ehrbegriff des alten Adels verschwinden mache!¹⁶

Letztlich sah Kant gerade im unmittelbaren Ergebnis der Französischen Revolution, nämlich der republikanischen Verfassung seit 1792, den entscheidenden Grund für seine Annahme der Friedensfähigkeit dieser Nation – eine Einschätzung, die sich freilich in der Praxis nicht bewahrheiten sollte. Aber noch gegen Ende der neunziger Jahre, offensichtlich im Zusammenhang mit seiner Schrift „Der Streit der Fakultäten“, notierte er: „Sich als ein nach dem Staatsbürgerrecht mit in der Weltbürgergesellschaft vereinbares Glied zu denken, ist die erhabenste Idee, die der Mensch von seiner Bestimmung denken kann und welche nicht ohne Enthusiasm gedacht werden kann. Was ist die Ursache dieses Zujuchssens zu den Siegen jener Nation? Daß diese auf dem Wege ist, diejenige constitution zu gründen, in der alle Nachbarn Friede ... von ihr zu erwarten haben und diesen Zustand nicht bbs seines Nutzens wegen sondern als den einzig rechtlichen über alles hochschätzen, und daß dadurch der Krieg verbannt wird, der Fortschritt zum Bessern eingeleitet wird, welches bey einer constitution des willkürlichen Rechts nicht geschehen könnte.“¹⁷ Die Französische Revolution gilt hier als ein „Vorzeichen“ des Friedens – wie sie auch im Werk „Der Streit der Fakultäten“ als ein „Geschichtszeichen“ zum Beweis der Moralisierungsfähigkeit der Menschheit charakterisiert wird.¹⁸

Kant vertrat einen historischen Optimismus. Schon an Moses Mendelssohn kritisierte er die Auffassung eines bloßen Auf und Ab der Geschichte, als ob sich [95] das Menschengeschlecht ewig der Narrheit übergebe, den Stein des Sisyphus auf eine gewisse Höhe zu wälzen, um ihn dann wieder zurückrollen zu lassen.¹⁹ Kants Geschichtsoptimismus gründet sich auf die Überzeugung von der Lernfähigkeit der Menschheit, ihrer tätigen Lebensweise und Entfaltung der Vernunftanlagen.

Gerade die republikanische Staatsverfassung gibt ihm als ein geschichtlicher Höhepunkt dieser Entwicklung. Sie erscheint auch unter Aspekten des Friedens als „Reich der Vernunft“. In den drei Definitivartikeln des Traktats wird daher die republikanische Verfassung als Voraussetzung für die rechtliche Fixierung des Völkerbundes angenommen: Denn sie allein gebe die Sicherheit, daß das Volk, welches die Leiden und Kosten der Kriege zu tragen hat, nach seinem Nutzen entscheide – ganz im Gegensatz zu den Monarchen, die an „Tafeln, Jagden, Lustschlössern, Hoffesten u. d. gl. durch den Krieg nicht das Mindeste“ einbüßen²⁰. Der erste Definitivartikel lautet daher: „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein.“²¹ Selbst später noch betonte Kant, daß wenigstens *ein* starker Staat republikanisch sein müsse, um Frieden zu sichern!²²

Das Interesse des Volkes am Frieden ist eine Idee, die von den bürgerlichen Aufklärern immer wieder vertreten wurde. Sie gründet auf geschichtlicher Erfahrung, die insbesondere von Kant mit großer

¹⁵ Ebenda.

¹⁶ Derselbe: Der Streit der Fakultäten. In: Ebenda, Bd. VII, S. 85–87.

¹⁷ Derselbe: Reflexion zur Rechtsphilosophie Nr. 8077 (1795–1799). In: Ebenda, Bd. XIX, S. 609.

¹⁸ Ebenda. – Siehe ebenda, Bd. VII, S. 84.

¹⁹ Siehe Bd. XIX, S. 605. – Siehe ‚Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis‘. In: Ebenda Bd. VIII, S. 307–308.

²⁰ Derselbe: Zum ewigen Frieden, S. 351.

²¹ Ebenda, S. 349.

²² Derselbe: Reflexion zur Rechtsphilosophie, S. 612.

Kühnheit vorgetragen wurde, indem er mit scharfen, sarkastischen Worten die Kriegspolitik der Mächtigen seiner Zeit geißelte. In der schon erwähnten Notiz am Ende der neunziger Jahre formulierte er, daß die Greuel des Krieges „nicht von unten nach oben, sondern von oben ... herabkommen und die Kriegssucht der Beherrscher, nicht die Widerspenstigkeit des Unterthans, sie herbey“ führe.²³ Doch nicht bloß Moral, „technische, pragmatische und moralische Cultur“, werde den Krieg, „das größte Übel, was dem Menschengeschlecht begegnen kann“, beseitigen. Der Friede müsse auch auf Rechtsregelung, Befolgung der Gesetze – „nicht eigentlich auf Achtung für dieselbe, sondern auf Hinsicht zum Vermeynten Nutzen (Erhaltung der Ruhe und der Haabe des Volkes)“²⁴ gegründet werden. Und eben dabei spielt die demokratische Staatsverfassung eine Rolle: „ausser der Republik ist kein Heil, sondern immerwährender Krieg ...“²⁵

Diese Passagen sind von großem Interesse für Kants Herangehen an das Problem des geschichtlichen Fortschritts: Er moralisiert hier keineswegs schlechthin – er will auch Mechanismen aufdecken, welche den Frieden sichern können: fixierte rechtliche Zustände, soziale und politische Strukturen, Einsichten in den Nutzen des Volkes. Insbesondere die Schaffung republikanischer Zustände könne dies – nach seiner am Beispiel Frankreichs orientierten Vorstellung – garantieren. Diese Betonung des Primats innerer Fortschritte der Staaten für die Lösung des Friedensproblems hatte sich schon in Rousseaus kritischen Einwänden zu den Auffassungen von Saint-Pierre finden lassen. Während Kant aber früher die Gesellschaftsvertragstheorie Rousseaus verhältnismäßig naiv rezipiert und seiner Vorstellung von der Schaffung einer *volonté générale*, eines allgemeinen Willens des Volkes, zugrunde gelegt hatte, hielt er unter dem unmittelbaren [96] Eindruck der Revolution und ihrer Verfassungsdiskussionen in Frankreich eine Demokratie im Sinne des *Contract social* für illusionär und gefährlich. Sie könnte – so meinte er – in Despotismus umschlagen. Diese Skepsis wurde von einigen Zeitgenossen, beispielsweise von dem jungen Friedrich Schlegel kritisiert. Nach Kants Vorstellung hingegen sollte sich die republikanische Idee in einem repräsentativen System mit strenger Gewaltenteilung realisieren, wobei er die Dominanz der Legislative gegenüber der Exekutive betonte. *Souverän* im Staate müsse die gesetzgebende Versammlung sein; der Monarch, soweit er in einer Übergangsform noch vorhanden sei, dürfe lediglich als ein „eingeschränkter Monarch“ repräsentieren. Bestenfalls könne ein höchst aufgeklärter absoluter Monarch auch republikanisch regieren – jedoch neigte Kant hier zu großer Skepsis, er betrachtete dies nur als ein Zwischenstadium.

Der zweite Definitivartikel fordert, das Völkerrecht „auf eine Föderation freier Staaten“²⁶ zu gründen. Hier und mehrfach schon in anderen Schriften kritisierte Kant den Gedanken einer Weltrepublik oder eines Großstaates, wie er von den deutschen Rechtstheoretikern Althusius, Hoënonius und anderen vertreten wurde. Er knüpfte an den Gedanken einer Konföderation europäischer Staaten an, der von Abbé de Saint-Pierre und Rousseau entwickelt worden war. Die Völker, als Staaten organisiert, müßten im Völkerbund als völlig gleichberechtigte Partner behandelt werden. Es gehe nicht um Unterordnung unter eine Macht, sondern nur um gegenseitige Sicherung der Habe, des Friedens und der Freiheit der Staaten. Dieser Föderalismus bedürfe daher der exakten rechtlichen Festlegung. Es genüge keine „Balance des Gleichgewichts“ der Staaten, hatte Kant schon 1793 in dem Artikel „Über den Gemeinspruch: ‚Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis‘“, geschrieben. Dann nämlich ergehe es dem Staatengebäude wie Swifts Haus, welches ein Sperling, der sich darauf setze, zum Einsturz bringen könne.²⁷

Schließlich wendet sich Kant im dritten Definitivartikel dem weltbürgerlichen Aspekt zu, wonach die ganze Menschheit als eine Gemeinschaft zu betrachten sei. Gesichert werden soll vor allem der angestammte Grund und Boden eines Volkes: sein ursprünglicher Gesamtbesitz, der nicht nur als „ur anfänglich“ zu betrachten sei und somit keinem anderen Staate das Recht verleihe, sich Land der „Wilden“ einzuverleiben. Der Grund und Boden eines Volkes gilt nach Kant als unveräußerlich. Auch

²³ Ebenda, S. 611.

²⁴ Ebenda.

²⁵ Ebenda, S. 603.

²⁶ Derselbe: Zum ewigen Frieden, S. 354.

²⁷ Ebenda, S. 312.

ein unentwickeltes Volk bilde eine Gesellschaft, die zu respektieren sei. Daher müsse „das Weltbürgerrecht ... auf die Bedingung der allgemeinen Hospitalität“ (das bloße Besucherrecht) eingeschränkt werden, heißt es im dritten Definitivartikel.²⁸ Sehe man aber das *inhospitale* Betragen der „gesitteten“, handeltreibenden Staaten der Welt, so gehe die Ungerechtigkeit, „die sie in dem *Besuche* fremder Länder und Völker (welches ihnen mit dem *Erobern* derselben für einerlei gilt) beweisen“, bis zum Erschrecken weit: „Amerika, die Negerländer, die Gewürzinseln, das Cap etc. waren bei ihrer Entdeckung für sie Länder, die keinem angehörten, denn die Einwohner rechneten sie für nichts.“²⁹ Das Ärgste sei, daß die Eroberer nicht einmal froh würden, weil der Umsturz vorbe-[97]reitet und Anlaß zu europäischen Kriegen gegeben werde. Und dies geschehe Mächten, „die von der Frömmigkeit viel Werks machen und, indem sie Unrecht wie Wasser trinken, sich in der Rechtgläubigkeit für Auserwählte gehalten wissen wollen“.³⁰ Auch in der „Metaphysik der Sitten“ brandmarkt Kant wiederholt die Heuchelei der Kolonialpolitik, die die Gewalt und den betrügerischen Kauf als eine Zivilisierung darstellt. Man sehe aber „durch diesen Schleier der Ungerechtigkeit (Jesuitism), alle Mittel zu guten Zwecken zu billigen, leicht durch: diese Art der Erwerbung des Bodens ist also verwerflich“³¹.

Wir erleben hier einen empörten und kühnen Kant, dessen Kritik sogar weiter geht, als die Robespierres in den Reden zur Frage der Kolonien. Dieser verfocht vor dem Revolutionskonvent das Prinzip der politischen Freiheit und Gleichheit aller freien Bürger (auch der freien Farbigen) in den französischen Kolonien, und er prangerte die Sklavenhalterpolitik der weißen Herren an. Aber die Rechtmäßigkeit der Kolonisation und der Sklaverei stand dort nicht ernsthaft zur Debatte – mußte doch den Interessen eines Teils der Bourgeoisie, insbesondere der Handelsbourgeoisie, Rechnung getragen werden. Kant hingegen, durch räumliche Distanz von den praktisch-revolutionären Ereignissen getrennt, behandelte dieses Problem mit konsequenter, zwingender Logik, eben weil es unter den preußischen Umständen nur eine theoretische Frage blieb.

Kants Vorstellungen widerspiegeln ein noch ungebrochenes revolutionäres Pathos der bürgerlichen Emanzipationsbewegung. Wir finden die „Citoyen-Tugenden“ zu allgemeinen Menschheitstugenden verklärt im Rahmen der antifeudalen Hauptstoßrichtung, die den Zusammenschluß aller antifeudalen Kräfte erforderte, aber auch antibourgeoise Kritikelemente entwickelt. Dies offenbart ebenfalls die resümierende Darstellung Kants, die sich im Zusatz zu den objektiven Garantien eines ewigen Friedens befindet.

Ausführlich wird hier noch einmal die Absicht der Natur beziehungsweise der Zwang des Naturmechanismus erläutert, wodurch die Menschen genötigt sind, sich auf ihren Nutzen und also den Friedenszustand zu besinnen. Unter dem Druck des objektiven Weltganges sei es selbst einem „Volk von Teufeln“ möglich, das Problem der Staatsentwicklung und des Friedens zu lösen.³² Daneben aber wirke die sich entwickelnde Kultur (Sprachen, Religionen, welche ja zunächst entzweiten) und schließlich der *Handelsgeist*, „der mit dem Krieg nicht zusammen bestehen“ könne³³. Kant teilt hier die Illusion vieler bürgerlicher Ökonomen hinsichtlich der friedenspendenden Rolle des Handels. Die den Krieg hervorbringende Rolle der Profitmacherei konnte er zu seiner Zeit noch nicht als Gesetzmäßigkeit erfassen.

Kants realistische Ansicht von der Langwierigkeit des Ringens um einen ewigen Frieden wird im Anhang des Traktats nochmals bekräftigt. Die Frage, die in der französischen und deutschen Aufklärung diskutiert wurde, ob es einmal eine von moralischen Grundsätzen ausgehende Politik geben könne, wird im ersten Abschnitt „Über die Mißhelligkeit zwischen der Moral und der Politik, in Absicht auf den ewigen Frieden“ mit bitterer Skepsis erörtert. Kant erblickt bislang [98] wohl „moralisierende“ Politiker, aber keine wahrhaft moralischen! Sie „moralisieren“, das heißt, sie täuschen

²⁸ Ebenda, S. 357–358.

²⁹ Ebenda, S. 358.

³⁰ Ebenda, S. 359.

³¹ Derselbe: *Metaphysik der Sitten*. In: Ebenda, Bd. VI, S. 266.

³² Siehe ebenda, Bd. VIII, S. 366.

³³ Ebenda, S. 367–368.

Rechts- und Moralgründe für ihre Entscheidungen vor, aber ihre Grundsätze sind: „1. Fac et excusa. Ergreife die günstige Gelegenheit zur eigenmächtigen Besitznehmung ... 2. Si fecisti, nega. Was du selbst verbrochen hast, z. B. um dein Volk zur Verzweiflung und so zum Aufruhr zu bringen, das läugne ab, daß es *deine* Schuld sei; sondern behaupte, daß es die der Widerspenstigkeit der Unterthanen, oder auch bei deiner Bemächtigung eines benachbarten Volks, die Schuld der Natur des Menschen sei ... 3. Divide et impera.“³⁴ Also: Veruneinige Dein Volk beziehungsweise die Staaten untereinander. „Statt der Praxis, deren sich diese staatsklugen Männer rühmen, gehen sie mit *Praktiken* um, indem sie bbs darauf bedacht sind, dadurch, daß sie der jetzt herrschenden Gewalt zum Munde reden (um ihren Privatvorteil nicht zu verfehlen), das Volk und womöglich die ganze Welt preis zu geben ...“³⁵

Aber der Philosoph Kant wußte sich in seinem Bemühen um Aufklärung und Moralisierung in Übereinstimmung mit der Absicht einer weisen Natur. Er war überzeugt, daß dieser Naturmechanismus den Vernunftgebrauch erzwingt, so daß die Menschen zukünftig bewußt ihre Geschichte, ihre angemessenen Moral- und Rechtsnormen gestalten würden. So war nach seiner Überzeugung die Zeit abzusehen, in der Moral und Politik zusammenfanden. Und da Kant überdies dem gesunden Menschenverstand des Volkes ein eingeborenes Rechtsbewußtsein zuschrieb, vertrat er eine notwendige Öffentlichkeit (Publizität) der Politik und ihrer Maxime – somit auch einen Kritik- und Korrekturmechanismus: Dieser werde die *„Einhelligkeit der Politik mit der Moral nach dem transzendentalen Begriff des öffentlichen Rechts“* (Abschnitt zwei) bewirken können. Der transzendente (dem Urteil über Sachverhalte vorausgesetzte) Rechtsbegriff lasse sich nach der Formel prüfen: „Alle Maximen, die der Publicität *bedürfen* (um ihren Zweck nicht zu verfehlen), stimmen mit Recht und Politik vereinigt zusammen.“³⁶ Mit anderen Worten: Das wahre Recht *bedarf* der Öffentlichkeit, um durchgesetzt zu werden. Die Befolgung dieses Prinzips der Publizität würde bedeuten, sich auch als Staatsmann der *öffentlichen* Kritik zu stellen. Kant wußte allemal, wie schwer dies den Politikern seiner Zeit wohl fallen würde. Deshalb fügte er in der Zweitaufgabe des Traktats mit ironisch gemeinter Absicht einen „Geheimen Artikel zum ewigen Frieden“ bei. Dessen einziger Satz lautet: *„Die Maximen der Philosophen über die Bedingungen der Möglichkeit des öffentlichen Friedens sollen von den zum Kriege gerüsteten Staaten zu Rathe gezogen werden.“*³⁷ Somit wurde – wie später in der Schrift *„Der Streit der Fakultäten“* – die Frage gestellt, ob die Philosophie die Magd der Theologie (oder auch der Politik) sei. Kant ironisierte abermals, wenn er antwortete: „Man sieht aber nicht recht, ob sie ihrer gnädigen Frauen die Fackel vorträgt oder die Schleppe nachträgt.“³⁸

Kant wollte mit seinen Vernunftgründen „die Fackel vortragen“, stets überzeugt von einem objektiven Gang der Geschichte und der Lernfähigkeit der Menschen, um diesen Prozeß zu gestalten. Daß seine Ideen in seinem Jahrhundert nicht realisierbar waren, machen sie nicht „ohnmächtig“. Im realen Kampf gegen [99] Inhumanität sind solche Konzeptionen ebenso unverzichtbar wie progressive Taten: Mobilisieren und ermuntern sie doch die fortschrittlichen Kräfte. Sie bilden ein wichtiges Element in der Kontinuität aller humanistischen Bestrebungen der Gattung Mensch.

Quelle: Krieg oder Frieden im Wandel der Geschichte. Von 1500 bis zur Gegenwart. Dietz Verlag Berlin 1989.

³⁴ Ebenda, S. 374–375.

³⁵ Ebenda, S. 373.

³⁶ Ebenda, S. 386.

³⁷ Ebenda, S. 368.

³⁸ Ebenda, S. 369.